

# Reisebestimmungen unter COVID-19, Stand 28.4.2020

Angaben ohne Gewähr, Änderungen erfolgen täglich! [https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html#heading\\_laenderinfos](https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html#heading_laenderinfos)

Für alle empfiehlt sich ein Nachweis des Arbeitsverhältnisses mitzuführen. Dazu dienen unter anderem die österreichische Sozialversicherungskarte (e-Card), Kopie des Arbeitsvertrages oder eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers. Diverse konkrete Unterlagen und mehrsprachige Dokumente sind auf der Seite der WKÖ zum jeweiligen Land teilweise verfügbar.

Diverse Dokumente auch unter dem angeführten Link	Einreise nach	Ausreise	Durchreise	Einreise nach AT aus	Pendlerregelung	Flug-Einreise, Jedenfalls Quarantäne bzw. Attest
<b>Österreich</b>	Ärztliches Zeugnis (nicht älter als 4 Tage), Österreicher für 14 Tage in Selbstquarantäne	Möglich	Bei Gewährleistung der Ausreise ohne Attest möglich	s. Detailinfo 1. Seite	s. Ländersituation	Landeverbot für Luftfahrzeuge aus China, Korea, Iran, Italien, Schweiz, Frankreich, Spanien, UK, Niederlande, Russische Föderation und der Ukraine bis 30.4.
<b>Italien</b> <a href="https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/italien-bulletin-corona-virus.html">https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/italien-bulletin-corona-virus.html</a>	grundsätzliches Ein- und Ausreiseverbot, Beschränkung der Bewegungsfreiheit, Ausnahme Pendler, Nachweis der Gründe mit schriftlicher Eigenerklärung „Autodichiarazione“ und deutschsprachige Arbeitsübersetzung.	grundsätzliches Ein- und Ausreiseverbot, Ausnahme Pendler	Personenbewegung eingeschränkt mit Erklärung und einer maximalen Aufenthaltsdauer von 24 Stunden, wenn länger, dann ist eine 14-tägige Quarantäne anzutreten.	s. Landeinreise aus einem Nachbarland	Grenzübertritt mit (Selbst-)erklärung möglich Grenzüberschreitende Berufspendler: die aus nachgewiesenen Arbeitsgründen in das Hoheitsgebiet einreisen und dieses verlassen sowie für die anschließende Rückkehr an ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. an ihr Domizil“.	Nicht möglich
<b>Schweiz, Liechtenstein</b> <a href="https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-newsticker-schweiz.html">https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-newsticker-schweiz.html</a>	Grundsätzlich Einreiseverbot, Ausnahme Pendler und Dienstleistungen mit 8 Tage vorher Meldepflicht (8CH)	möglich	Zur Durchreise, mit der Absicht und der Möglichkeit, direkt in ein anderes Land weiter zu reisen.	Voraussetzung: ärztliches Attest (neg. Test) ausgenommen Güterverkehr, gewerbl. Verkehr und Pendler-Berufsverkehr	Güterverkehr und Grenzgänger ohne Einschränkungen Warenlieferungen mit Warenlieferschein	Nicht möglich
<b>Ungarn</b> <a href="https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-ungarn.html">https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-ungarn.html</a>	Ausgangsbeschränkung auf unbestimmt verlängert. Einreiseverbot für Ausländer außer für EWR-Bürger mit ungarischer Aufenthaltsgenehmigung, Pendler ausgenommen	Möglich	Humanitäre Korridore zur Heimreise von AT nach ROU zwischen 21:00 und 5:00 geöffnet <b>Transitreisen von SRB/RO/UKR für Gastarbeitern nach Westeuropa tägl. von 10-22 h mit Kennzeichnung</b>	Voraussetzung: ärztliches Attest (neg. Test) ausgenommen Güterverkehr, gewerbl. Verkehr und Pendler-Berufsverkehr	Arbeitnehmer aus HU oder AT können, wenn sie ihren Wohnort im jeweils anderen Land haben, ohne zeitliche und räumliche Einschränkung, solange kein Verdacht auf eine Infektion besteht, aus- und einreisen. Das gilt auch für	Nicht möglich: Internationaler Zug-, Bus und Flugverkehr untersagt.

# Reisebestimmungen unter COVID-19, Stand 28.4.2020

Angaben ohne Gewähr, Änderungen erfolgen täglich! [https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html#heading\\_laenderinfos](https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html#heading_laenderinfos)

Für alle empfiehlt sich ein Nachweis des Arbeitsverhältnisses mitzuführen. Dazu dienen unter anderem die österreichische Sozialversicherungskarte (e-Card), Kopie des Arbeitsvertrages oder eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers. Diverse konkrete Unterlagen und mehrsprachige Dokumente sind auf der Seite der WKÖ zum jeweiligen Land teilweise verfügbar.

Diverse Dokumente auch unter dem angeführten Link	Einreise nach	Ausreise	Durchreise	Einreise nach AT aus	Pendlerregelung	Flug-Einreise, Jedenfalls Quarantäne bzw. Attest
			<p><b>des Autos mit gelber Vignette (Ausreise HU am selben Tag)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus Serbien: Röszke/Horgos</li> <li>• Aus Rumänien: Nagylak/Nadlac</li> <li>• Aus der Ukraine: Záhony/Cop</li> </ul> <p><b>Voraussetzung:</b> Gesundheitscheck, Reisedokumente lt. Schengener Abkommen (Visa für Drittstaaten gemäß Zielland), Attest oder Nachweis des Quarantäneortes in AT, Arbeitgeberbestätigung oder Arbeitsvertrag in Österreich UND Nachweis über die Aufnahme im Zielland zB Meldezettel (=Quarantäneort), <b>Formular zur Ein- und Durchreise in Österreich</b></p> <p><b>ABER: Immer wieder werden Fahrzeuge zurückgewiesen!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur mit Visum bzw Aufenthaltstitel</li> </ul>		Grenzübertritte für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestätigung des Arbeitgebers</li> <li>- Nachweis über Eigentums- oder Nutzung der lw Fläche</li> </ul>	
<b>Deutschland</b>	Generelles Einreiseverbot Die Einreise wird dabei nur mehr zu folgenden Zwecken gewährt:	möglich	EU-Bürgern + Drittstaatsangehörigen mit den	Spezifische Bedingungen (Quarantäne, Attest),	<b>Reisen aus berufsbedingten Gründen zulässig</b> (unter	Nicht möglich

# Reisebestimmungen unter COVID-19, Stand 28.4.2020

Angaben ohne Gewähr, Änderungen erfolgen täglich! [https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html#heading\\_laenderinfos](https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html#heading_laenderinfos)

Für alle empfiehlt sich ein Nachweis des Arbeitsverhältnisses mitzuführen. Dazu dienen unter anderem die österreichische Sozialversicherungskarte (e-Card), Kopie des Arbeitsvertrages oder eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers. Diverse konkrete Unterlagen und mehrsprachige Dokumente sind auf der Seite der WKÖ zum jeweiligen Land teilweise verfügbar.

Diverse Dokumente auch unter dem angeführten Link	Einreise nach	Ausreise	Durchreise	Einreise nach AT aus	Pendlerregelung	Flug-Einreise, Jedenfalls Quarantäne bzw. Attest
<a href="https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-deutschland.html">https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-deutschland.html</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Warenverkehr</li> <li>berufsbedingte Gründen (zB Grenzgänger, Berufspendeln, Dienstleistungsverkehr)</li> <li>triftige persönliche Gründe (zB ärztliche Behandlung)</li> <li>Rückkehr an den Hauptwohnsitz</li> </ul> <p>Freiwillige Quarantäne von Personen aus IT, CH und AT</p>		<p>folgenden Dokumenten zulässig.</p> <p>alle Dokumente, die die gewerbliche Tätigkeit im Zielland und die Notwendigkeit der Durchreise belegen</p> <p><b>! Pendler-Bescheinigung</b></p>	Güterverkehr, und Pendler-Berufsverkehr ausgenommen	<p>anderem Berufspendler, Saisonarbeitnehmer, ...)</p> <p><b>! Pendler-Bescheinigung</b></p> <p>An der Grenze De-Polen: (DE will keine Berufstätigkeit verhindern), <b>ist die Einreise nach DE nicht gesichert</b>, Unbedingt: Passierschein, Arbeitsvertrag, Meldezettel als Belege für die Durchreise durch Deutschland und nur an bestimmten Grenzübergängen.</p>	
<b>Slowenien</b> <a href="https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-slowenien.html">https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-slowenien.html</a>	<p>Seit dem 12. April müssen slowenische und ausländische Staatsangehörige bei Einreise eine 7-tägige Quarantäne antreten. Diese kann nach einem negativen Covid19-Test beendet werden, andernfalls wird die Quarantäne um weitere 7 Tage auf insgesamt 14 Tage verlängert.</p> <p>Ausnahmen gelten für Pendler, Güterverkehr und Transit, wenn die Ausreise am selben Tag gesichert ist, sowie Landwirte mit landwirtschaftlichem Grund im jeweils anderen Land.</p> <p>Nicht notwendige Privatreisen sind nicht zulässig!</p>	möglich	<p>Die Durchreise durch Slowenien ohne Zwischenstopp ist erlaubt, sofern die Ausreise gesichert ist.</p> <p>Drittstaatsangehörige können nur mit gültigem Visum durch Slowenien.</p>	Voraussetzung: ärztliches Attest (neg. Test) ausgenommen Güterverkehr, gewerb. Verkehr und Pendler-Berufsverkehr	<p>Pendlerbescheinigung !</p> <p>Diese Verordnungen sind auf den Pendler-Berufsverkehr nicht anwendbar: amtlichen Reisedokument (Reisepass, Personalausweis) – zusätzliche Nachweise z.B. Arbeitsvertrages, Auftragsunterlagen, ...</p>	<p>Seit dem 17.3.2020 wurde der gesamte Flugverkehr eingestellt.</p> <p>Davon ausgenommen: Charterflüge, Cargo/Post-Flugverkehr, Überführungsflüge sowie staatliche Flüge aus humanitären oder medizinischen Gründen.</p>
<b>Slowakei</b> <a href="https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/ticker-coronavirus-updates-aus-der-slowakei.html">https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/ticker-coronavirus-updates-aus-der-slowakei.html</a>	<p>Alle Personen, die in die Slowakei einreisen, ihre Pflichtquarantäne in einem staatl. Quarantänezentrum antreten. Dort werden sie auf Corona getestet und können bei negativem Testergebnis die verbleibende Zeit der 14-tägigen Quarantänedauer in Heimquarantäne verbringen.</p>	möglich	Nicht möglich	Ab 14.4.: nur mit Attest, ausgenommen Österreicher, Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Ö, und Pendler-Berufsverkehr mit Nachweis über das	NICHT in Quarantäne müssen Personen [Pendler], die einen Wohnsitz in der Slowakei [ohne Einschränkung] oder im grenznahen Gebiet eines Nachbarstaats innerhalb von 30 km vom nächsten	Nur Privatflüge möglich.

# Reisebestimmungen unter COVID-19, Stand 28.4.2020

Angaben ohne Gewähr, Änderungen erfolgen täglich! [https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html#heading\\_laenderinfos](https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html#heading_laenderinfos)

Für alle empfiehlt sich ein Nachweis des Arbeitsverhältnisses mitzuführen. Dazu dienen unter anderem die österreichische Sozialversicherungskarte (e-Card), Kopie des Arbeitsvertrages oder eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers. Diverse konkrete Unterlagen und mehrsprachige Dokumente sind auf der Seite der WKÖ zum jeweiligen Land teilweise verfügbar.

Diverse Dokumente auch unter dem angeführten Link	Einreise nach	Ausreise	Durchreise	Einreise nach AT aus	Pendlerregelung	Flug-Einreise, Jedenfalls Quarantäne bzw. Attest
	<p>Registrierung vor Einreise nötig: Alle Einreisenden, die unter die Quarantänevorschrift fallen, müssen sich frühestmöglich vor der geplanten Einreise in die Slowakei mit dem Anmeldeformular <a href="https://navraty.mzv.sk/registrieren">https://navraty.mzv.sk/registrieren</a>. Diese Maßnahme dient der Planung von freien Unterbringungskapazitäten in Quarantänezentren, die sich möglichst nahe zum Wohnort der einreisenden Person befinden.</p> <p>Ausnahme Pendler: <b>! Bestätigung über Arbeitsausübung (mehrsprachig)!</b></p>			Arbeitsverhältnis und Pendler-Bescheinigung	<p>offenen Grenzübergang haben und ein arbeitsrechtliches Verhältnis oder den Ort der Ausübung ihrer Arbeit auf der anderen Seite der Grenze haben, innerhalb von 30 Straßenkilometern vom offenen Grenzübergang und über eine Bestätigung des Arbeitgebers verfügen.</p> <p><b>Verschärfung der Pendlerregel ab 1.5.2020:</b> kommt nicht – Pendler müssen auch nach 1.5. keinen neg. Test bei der Einreise vorweisen</p> <p>30 km werden streng kontrolliert!</p>	
<p><b>Tschechische Republik</b> <a href="https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-tschechien.html">https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-tschechien.html</a></p>	<p>100km Begrenzung aufgehoben. Bei einem Arbeitsplatz außerhalb der 100km-Zone dürfen jedoch nur die von 00:00 – 24:00 Uhr geöffneten Grenzübergänge genutzt werden. Bei einem Arbeitsplatz innerhalb der 100km-Zone dürfen zusätzlich die von 05:00-23:00 Uhr geöffneten Grenzübergänge genutzt werden.</p> <p>Weiterhin nötig: Bescheinigung der Arbeitsstelle und Ausweis</p> <p>Grundsätzlich für Tschechen, EU-Bürger und Ausländer mit Aufenthalt &gt;90 Tage mit 14 Tage Pflichtquarantäne</p>	<p>Ab 14.4.2020 können Menschen wieder aus der Tschechischen Republik ausreisen, allerdings nur in begründeten Fällen (z.B. Montage, Geschäftsreise, Arztbesuch oder Familienbesuch). Bei Wiedereinreise 14 Tage Quarantäne.</p>	<p>Nicht möglich, außer bei Evakuierung/Repatriierung. Dafür nötig: Note einer diplomatischen Vertretungsbehörde des Heimatlands im Wohnsitzland NEU: Auch für Mitarbeiter in kritischer Infrastruktur kein Transit mehr möglich.</p>	<p>Ausreiseverbot, nur mit Aufenthaltsgenehmigung im Zielland und für Ausländer ohne Rückkehrmöglichkeit</p> <p>5 Grenzübergänge nach Österreich offen (00:00 – 24:00 Uhr): Wulowitz, Gmünd, Kleinhaugsdorf, Drasenhofen, Grametten</p> <p>3 Grenzübergänge für Pendler (geöffnet: 05:00 – 23:00 Uhr; Oberthürnau, Schratzenberg und Laa/Thaya</p>	<p>Sehr spezifische Pendlerregelungen und Definitionen!</p> <p>Bei der ersten Einreise nach Tschechien legen Pendler einen ersten, max. 4 Tage alten, negativen RT-PCT-Test vor. Sie lassen sich dann im 2-Wochen-Rhythmus immer zwischen dem 10. und 14. Tag erneut testen.</p> <p>Auch tschechische Mitarbeiter, die bereits mehrere Wochen in Österreich sind, können</p>	<p>Internationale Flüge aktuell nur über den internationalen Flughafen in Prag – Ruzyně/Vaclav Havel möglich</p>

# Reisebestimmungen unter COVID-19, Stand 28.4.2020

Angaben ohne Gewähr, Änderungen erfolgen täglich! [https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html#heading\\_laenderinfos](https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html#heading_laenderinfos)

Für alle empfiehlt sich ein Nachweis des Arbeitsverhältnisses mitzuführen. Dazu dienen unter anderem die österreichische Sozialversicherungskarte (e-Card), Kopie des Arbeitsvertrages oder eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers. Diverse konkrete Unterlagen und mehrsprachige Dokumente sind auf der Seite der WKÖ zum jeweiligen Land teilweise verfügbar.

Diverse Dokumente auch unter dem angeführten Link	Einreise nach	Ausreise	Durchreise	Einreise nach AT aus	Pendlerregelung	Flug-Einreise, Jedenfalls Quarantäne bzw. Attest
					nach Tschechien einreisen ohne Quarantänepflicht, wenn sie einen negativen RT-PCR-Test vorlegen.	
<b>Rumänien</b> <a href="https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-infos-rumaenien.html">https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-infos-rumaenien.html</a>	<p>für alle Einreisenden die Heim- bzw. institutionelle Quarantäne – je nach Fall – ohne Ausnahme verpflichtend (Militärverordnung Nr. 3/2020).</p> <p>Aus Österreich (ist rote Zone) darf kein Flug landen, außer es ist ein Sonderflug zB für Saisonarbeitskräfte.</p> <p>Einreise aus Drittländern verboten: ausg. Transit</p> <p>Österreich befindet sich nun auf der roten Liste, das heißt, dass grundsätzlich alle, die in Rumänien aus Österreich einreisen, verpflichtend der 14-tägigen institutionellen Quarantäne in von der Regierung festgelegten Räumlichkeiten unterliegen, Personen ohne Krankheitssymptomen, wird eine Heimquarantäne ermöglicht.</p>	<p>Möglich</p> <p><b>Der Landeskreis SUCEAVA sowie 8 benachbarte Gemeinden, und die Kleinstadt Tandarei sowie andere Ortschaften mit hohen Ansteckungs- und Todesraten sind durch die Militärverordnung Nr. 6 und Nr. 7 in Quarantäne gestellt worden. Der Gütertransport auf Landesstrassen bleibt aufrecht.</b></p>	<p>Reisekorridore für Personen mit berechtigtem Grund eingerichtet</p> <p>Keine Einreise für Personen aus Drittstaaten!</p>	<p>(möglich) – Transitrouten nach Ö aber nur eingeschränkt gegeben</p> <p><b>In ROU ist es Privatpersonen aktuell nicht möglich einen Test zu beauftragen!</b></p>	Nicht gegeben	<p>In der Militärverordnung Nr. 9 wurde festgelegt, dass alle Flüge von und nach Österreich, Belgien, der Schweiz, den USA, Großbritannien und Nordirland, Niederlande, der Türkei und dem Iran (rote Zone) ab 18.04.2020 für einen Zeitraum von 14 Tagen ausgesetzt sind. Die Ausreise rumänischer Staatsbürger sowie Fremder, die sich in Rumänien aufhalten, ist per Flug nicht mehr für die o. a. Dauer möglich, mit Ausnahme von Charterflügen, die durch andere Länder für rumänische Saisonarbeiter organisiert werden. Ausgenommen sind Arbeitskräfte aus dem sanitären und dem sozialen Bereich</p>
<b>Bulgarien</b> <a href="https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/bulletin-bulgarien.pdf">https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/bulletin-bulgarien.pdf</a>	<p>Einreise für Personen unabh. Ihrer Staatsbürgerschaft aus Ö, IT, ES, FR, GB, DE, NL, CH, BE, IS, LI und LX verboten.</p> <p>Einreise von Drittstaatsangehörigen verboten.</p> <p>Ausnahme Bulgaren</p>	Eingeschränkt möglich	<p>Wenn Ausreise garantiert ist, Transitroute muss mit der diplomatischen bzw. konsularischen Vertretung in Bulgarien abgestimmt werden</p> <p>Personen aus Bulgarien nach Rumänien unterliegen 14 Tage Quarantäne an</p>	<p>EU-Bürger mit Attest</p> <p>Bei Lufteinreise Attest oder in Selbst-Quarantäne</p>		<p>Flugverkehr Österreich zT eingestellt</p> <p>Intern. Zugverkehr eingestellt</p> <p><b>Bei Interesse: <a href="mailto:landwirtschaft@btu.at">landwirtschaft@btu.at</a></b></p> <p>Linien- und Charterflüge möglich</p>

# Reisebestimmungen unter COVID-19, Stand 28.4.2020

Angaben ohne Gewähr, Änderungen erfolgen täglich! [https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html#heading\\_laenderinfos](https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html#heading_laenderinfos)

Für alle empfiehlt sich ein Nachweis des Arbeitsverhältnisses mitzuführen. Dazu dienen unter anderem die österreichische Sozialversicherungskarte (e-Card), Kopie des Arbeitsvertrages oder eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers. Diverse konkrete Unterlagen und mehrsprachige Dokumente sind auf der Seite der WKÖ zum jeweiligen Land teilweise verfügbar.

Diverse Dokumente auch unter dem angeführten Link	Einreise nach	Ausreise	Durchreise	Einreise nach AT aus	Pendlerregelung	Flug-Einreise, Jedenfalls Quarantäne bzw. Attest
<b>Polen</b>	Nur polnische Staatsbürger + 14 Tage Quarantäne Für Ausländer nur in Ausnahmefällen	möglich	einer angegebenen Adresse nicht gegeben	(möglich) – Transitrouten eingeschränkt, kein Transit durch Slowakei oder Tschechien aber zB DE ohne Garantie möglich an best. Grenzübergängen s.a. Pendler-Bescheinigung + Arbeitsbestätigung + Meldezettel	Der Mitarbeiter soll folgende Dokumente auf Nachfrage zur Verfügung haben: Arbeitsbestätigung/Arbeitsvertrag in Österreich, Mitarbeiterausweis, Pendlerbescheinigung, Meldezettel Ö, Meldezettel in Polen, Unterkunftsbestätigung in Österreich, ....	Bis 09.05.2020 - Aussetzung des Passagierflugverkehrs und des internationalen Eisenbahnverkehrs (Ausnahme: Charterflüge und Gütertransfer)
<b>Ukraine</b>	Seit 27.03.2020 24:00 sind alle Grenzen der Ukraine für den Personenverkehr geschlossen. Für alle Einreisenden gilt eine verpflichtende 2-Wöchige Selbstisolation.	Seit 27.03.2020 24:00 sind alle Grenzen der Ukraine für den Personenverkehr geschlossen.	Nicht gegeben, zB Ausreise für Deutsche über 1 Grenzübergang über Korridor durch Ungarn und generelle Einstellung der Sonderflüge	Am Landweg mit Attest (inkl. Covid-Test)  Oder mit Meldezettel in die Selbst-Quarantäne	nein	Nicht möglich, Ukraine ist Risikoland und erhält keine Einreiseerlaubnis am Flugweg
<b>Kroatien</b> <a href="https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-update-kroatien.html">https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-update-kroatien.html</a>	Bei Rückkehr 14 Tage Selbstquarantäne,	Kroaten, die im Ausland arbeiten und einen Aufenthaltstitel haben, können die Quarantäne vor Ablauf der 14 Tage verlassen (Bestätigung vom Hausarzt und Ausweis für innerkroatische Reise <a href="http://epopusnice.gov.hr">epopusnice.gov.hr</a> notwendig, vorerst bis 19.4.)	Eingeschränkt möglich, (Grenzen zu Serbien, Ungarn, Bosnien-Herzegowina und Montenegro geschlossen)  zB serbische Drittstaatsangehörige durch Kroatien mit Aufenthaltsstatus in einem anderen EU Staat (wie z.B. Visum C, Visum D, Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigung). Dabei müssen sie zumindest entweder	Personenverkehr über Slowenien möglich (s. Durchreise Slowenien)  Voraussetzung: Gesundheitsattest, nicht älter als 4 Tage, sonst werden sie abgewiesen (Rechtssicher nur mit Attest, mit Pendler-Bescheinigung liegt es im Ermessen des Grenzbeamten.)  Aktuell sind Tests in Kroatien für	Grundsätzlich gelten als Berufs-Pendler nur Personen aus österr. Nachbarländern. Mit Pendler-Bescheinigung kann es aber zu einer Einreise kommen.  Dokumente: Schlüssel-Arbeitskraftbestätigung, Arbeitgeberbestätigung, Pendler-Bescheinigung, ...	Airlines eingeschränkt, Internationaler Bus-, Bahn- und Fährverkehr ist für Personenverkehr eingestellt

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

# Reisebestimmungen unter COVID-19, Stand 28.4.2020

Angaben ohne Gewähr, Änderungen erfolgen täglich! [https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html#heading\\_laenderinfos](https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html#heading_laenderinfos)

Für alle empfiehlt sich ein Nachweis des Arbeitsverhältnisses mitzuführen. Dazu dienen unter anderem die österreichische Sozialversicherungskarte (e-Card), Kopie des Arbeitsvertrages oder eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers. Diverse konkrete Unterlagen und mehrsprachige Dokumente sind auf der Seite der WKÖ zum jeweiligen Land teilweise verfügbar.

Diverse Dokumente auch unter dem angeführten Link	Einreise nach	Ausreise	Durchreise	Einreise nach AT aus	Pendlerregelung	Flug-Einreise, Jedenfalls Quarantäne bzw. Attest
			Meldebestätigung, oder Visum oder Beschäftigungsbewilligung vorlegen. Nur Bestätigung eines öst. Arbeitgebers reicht nicht aus.	Privatpersonen nicht möglich.		
<b>Kosovo</b> <a href="https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/kosovo.html">https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/kosovo.html</a>	Einreise wird nur noch kosovarischen Staatsangehörigen und anderen Personen, die nachweislich in Kosovo ihren Wohnsitz haben, gestattet.  Kosovarische Staatsangehörige, die aus Ländern mit mittleren oder hohen Risikos kommen, müssen sich in eine 14-tägige Quarantäne begeben.  Ausgangsverbot inkl. privatem Autoverkehr	Alle Landgrenzen sind für den privaten Personenverkehr gesperrt, nur die Einreise von kosovarischen Staatsbürgern ist gestattet. Ausgangssperren – Sondergenehmigung für Personenbewegung	Nicht möglich	Flugeinreise: Visum vorhanden: Test oder Quarantäne Aktuell keine Einreise ohne Visum	Nein	Alle regulären Flug- und Busverbindungen von/nach Kosovo sind bis auf weiteres eingestellt.
<b>Brasilien</b> <a href="https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-brasilien.html">https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-brasilien.html</a>	Einreiseverbot für Ausländer aller Nationalitäten. Ausländer können aktuell weder auf dem Luft- noch auf dem Landweg einreisen.	Brasilien hat seine Grenzen geschlossen.  Die Landesgrenzen zu allen Nachbarländern wurden am 19.3. (alle außer Uruguay) bzw. 22.3. (Uruguay) geschlossen.	Nicht möglich			Einreiseverbot für Ausländer aller Nationalitäten per Flugzeug bis 1. Mai.  Fluglinien die noch auf der Strecke Europa-Brasilien fliegen: Air France, KLM, Lufthansa, TAP Portugal.
<b>Serbien</b> <a href="https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-serbien.html">https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-serbien.html</a>	Alle Grenzen auch für Serben geschlossen (Sondergenehmigung)  Nach Einreise (nur mit Sondergenehmigung) 28 Tage Quarantäne unter Aufsicht	Bei serbischen Staatsangehörige stimmen sich die serbischen Beamten mit den kroatischen Beamten ab. Die kroatischen Beamten	Nicht möglich	Kein Zugang zu Tests  Transit durch Nachbarländer nicht möglich	nein	Bus, Zug eingestellt  Flughäfen für kommerziellen Flugverkehr gesperrt

# Reisebestimmungen unter COVID-19, Stand 28.4.2020

Angaben ohne Gewähr, Änderungen erfolgen täglich! [https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html#heading\\_laenderinfos](https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html#heading_laenderinfos)

Für alle empfiehlt sich ein Nachweis des Arbeitsverhältnisses mitzuführen. Dazu dienen unter anderem die österreichische Sozialversicherungskarte (e-Card), Kopie des Arbeitsvertrages oder eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers. Diverse konkrete Unterlagen und mehrsprachige Dokumente sind auf der Seite der WKÖ zum jeweiligen Land teilweise verfügbar.

Diverse Dokumente auch unter dem angeführten Link	Einreise nach	Ausreise	Durchreise	Einreise nach AT aus	Pendlerregelung	Flug-Einreise, Jedenfalls Quarantäne bzw. Attest
		stimmen sich auch mit den slowenischen Kollegen ab und erst dann wird über einen möglichen Transit entschieden. Voraussetzung: Aufenthaltsberechtigung				
<b>Montenegro</b> <a href="https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-montenegro.html">https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-montenegro.html</a>	Einreiseverbot für Ausländer	Nein  Autofahrten außerhalb des Wohnortes verboten	Nicht möglich	Transit durch Nachbarländer nicht möglich		Flughäfen Podgorica und Tivat für kommerzielle Flüge geschlossen  Öffentl. Verkehr eingestellt